

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 32

Donnerstag, 8. August 2024

Seite: 180

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur
Bejagung von Schwarzwild 181

Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Einleitung und Abwicklung des
Breitbandausbaus im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes und der
Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie - KofGibitR auf die Gemeinde
Wurmsham vom 30.07.2024 182

Vollzug des KommZG;
Gemeinde Wurmsham und Gemeinde Neufraunhofen Zweckvereinbarung
Einleitung und Abwicklung Breitbandausbau 183

Pflichtgebühren im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinär-
rechts (berichtigte Fassung) im Landkreis Landshut 186

Landratsamt Landshut

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 23. April 2024 (Az. 792-2-W, veröffentlicht am 16. Mai 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Landshut mit Amtsblatt Nr. 22 / 2020 veröffentlichte „Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild“ vom 30.04.2020 wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Amtsblatt Nr. 22 / 2020 wurde am 30. April 2020 die „Allgemeinverfügung des Landratsamts Landshut über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild“ veröffentlicht. Im Rahmen der Allgemeinverfügung wurde es Inhabern eines gültigen Jagdscheins gestattet, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besaßen, in und ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Landshut für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden. Der Widerruf der Allgemeinverfügung wurde vorbehalten.

Am 17. Mai 2024 trat eine Änderung des § 11a der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) in Kraft, die bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zuließ.

Nach der aktuellen bayerischen Vollzugslage wurden dabei der waffenrechtlich zulässige, jagdliche Einsatz von Nachtsichtvor- und aufsatzgeräten sowie von Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. IR-Strahler, Taschenlampen mit Verbindung zur Jagdlangwaffe) erfasst. Außerdem umfasst die Regelung den Einsatz künstlicher Lichtquellen (z. B. Taschenlampe ohne Verbindung zur Jagdlangwaffe).

II.

1. Das Landratsamt Landshut ist gemäß Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Der Widerruf der mit Amtsblatt Nr. 22 / 2020 veröffentlichten „Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild“ vom 30. April 2020 stützt sich auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG.
Durch die Änderung des § 11a AVBayJG vom 17. Mai 2024 wurde bayernweit der jagdrechtliche Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zugelassen. Hierdurch wurden die Regelungen der genannten Allgemeinverfügung durch höherrangiges Recht ersetzt, weshalb die Allgemeinverfügung aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben wird.
3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (Satz 4).
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei, da ihr Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, den 08.07.2024
Landratsamt

gez. Wissler
Leiterin der Abteilung 3

(Nr. 30 vom 01.08.2024)

**Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Einleitung und Abwicklung des Breitbandausbaus im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes und der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie - KofGibitR auf die Gemeinde Wurmsham vom 30.07.2024**

Die uns am 01.08.2024 übermittelte Zweckvereinbarung vom 30.07.2024, welche die Übertragung der Einleitung und Abwicklung des Breitbandausbaus im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes und der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie - KofGibitR der Gemeinde Neufraunhofen auf die Gemeinde Wurmsham zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf die Gemeinde Wurmsham über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Landshut, den 05.08.2024
Landratsamt Landshut

gez. Lenz

(Nr. 20-0561 vom 02.08.2024)

**Vollzug des KommZG;
Gemeinde Wurmsham und Gemeinde Neufraunhofen Zweckvereinbarung Einleitung und
Abwicklung Breitbandausbau 30-07-2024**

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Einleitung und Abwicklung des Breitbandausbaus im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes und der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie – KofGibitR auf die Gemeinde Wurmsham

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird

zwischen

der Gemeinde Neufraunhofen,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Anton Maier,

und

der Gemeinde Wurmsham
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Manuel Schott

folgende Zweckvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die beteiligten Gemeinden streben den Breitbandausbau der nicht- oder unterversorgten jeweiligen Gemeindeteile an. Hierzu soll ein Förderverfahren nach der Gigabitförderung des Bundes und der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie – KofGibitR – durchgeführt werden.

Die Auswahl des Netzbetreibers erfolgt nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell:

Die Gemeinden erledigen diese freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Mitgliedsgemeinden haben diese Aufgabe auf die Gemeinde Wurmsham übertragen; diese hat die Übertragung bestätigt.

Art. 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgabe, Befugnisse

Die Gemeinde Wurmsham führt in Zusammenarbeit mit den Breitbandberatern der Gemeinden und dem Projektträger PWC nach den o. g. Richtlinien, beginnend mit der gemeinsamen Markterkundung für den gesamten Ausbaubereich der beteiligten Gemeinden, ein Bundesförderprogramm zur Breitbanderschließung durch.

Die Gemeinde Neufraunhofen benennt für den Breitbandausbau jeweils einen Ansprechpartner für eine mögliche Unterstützung bzw. Zuarbeit gegenüber der Gemeinde Wurmsham.

Die Gemeinde Wurmsham und Neufraunhofen haben bereits die Beratungsleistungen über das Antragsportal des Bundes unter <https://www.portal.gigabit-pt.de.de>, beantragt und genehmigt bekommen.

Das Ausbauverfahren wird von der Gemeinde Wurmsham eingeleitet; die Anmeldung auf o. g. Portal wurde bereits im Vorfeld der Zweckvereinbarung durchgeführt. Sobald das Förderverfahren erfolgreich eingeleitet wurde, wird der gemeinsame Breitbandausbau vorbereitet, ausgeschrieben und umgesetzt, vorbehaltlich des Erhalts finanzierbarer Angebote unter Berücksichtigung der Förderzusagen.

Die hierfür notwendigen Befugnisse (Durchführung Förderverfahren, Zuwendungsantragstellung für den gemeinsamen Ausbau, Abschlagsanforderung, Vertragsabschluss zum Ausbau, Abrechnung Fördermittel, Restkostenanforderung, Beratungsgelder) werden auf die Gemeinde Wurmsham übertragen. Die Fördermittel sind durch die Gemeinde Wurmsham für die Gesamtmaßnahme zu beantragen. Vor Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebotes sind die beteiligten Gemeinden anzuhören.

Art. 2

Ausbaugrundlagen, Fördermittelaufteilung

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieser Zweckvereinbarung liegen nach Mitteilung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung folgende nicht- bzw. unterversorgten Adresspunkte vor (Stand 06.06.2024):

Anschlussadressen Gemeinden:

Gemeinde Neufraunhofen 240

Gemeinde Wurmsham 482

Gesamtanschlussadressen: 722

Aufgrund der noch durchzuführenden Markterkundung können sich zu den Gesamtanschlussadressen noch Änderungen ergeben; das Ergebnis der Markterkundung fließt in das Förderverfahren und in die Gesamtabrechnung ein.

Der Ausbau wird seitens der Gemeinde Wurmsham zusammen mit einem Ingenieurbüro und falls erforderlich einer anwaltschaftlichen Beratung entwickelt; die Beauftragung erfolgt mit Vorliegen der Förderbescheide bzw. mit Vorliegen des vorzeitigen Maßnahmenbeginnes für die Beratungsleitungen. Der Förderbescheid wird den teilnehmenden Gemeinden in Abdruck zur Verfügung gestellt.

Für die Abrechnung der Beratungsleistungen legte das beauftragte Ingenieurbüro den beteiligten Gemeinden aufgeteilte Angebote vor, welche von der jeweiligen Gemeinde bereits beauftragt wurde.

Für die Abrechnung des Breitbandausbaus werden die Gesamtkosten um die Gesamtfördermittel reduziert; der Eigenfinanzierungsanteil der beteiligten Gemeinden errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{(\text{Gesamtkosten[€]} \text{ minus Gesamtförderung[€]}) \times (\text{Tiefbaustrecke*[m]} \text{ pro Gemeinde})}{\text{gesamte Tiefbaustrecke [m]}^*}$$

* jeweils anteilig der befestigten und unbefestigten Tiefbaustrecken [m]

Die Gemeinde Wurmsham tritt gegenüber der Förderstelle als Antragsteller der Förderleistungen für den Ausbau und gegenüber dem Netzbetreiber als Rechnungsempfänger auf. Die Vor- und Zwischenfinanzierung erfolgt direkt durch die Gemeinde Wurmsham; die Fördermittel können grundsätzlich im vereinfachten Verfahren jeweils zeitnah abgerufen werden. Die erste Rechnung ist ohne Zwischennachweis abzurechnen. Die hier beteiligten Gemeinden haben der Gemeinde Wurmsham – auf Anforderung – unmittelbar die Eigenkosten nach obiger Berechnungsformel zu erstatten.

Den beteiligten Gemeinden steht jederzeit das Recht zu, Unterlagen zum Breitbandausbau einzusehen bzw. anzufordern; das Recht auf Anhörung bleibt davon unberührt (Art. 10 Abs. 2 KommZG).

Die beteiligten Gemeinden stellen eine Liste und, soweit verfügbar, Planunterlagen der verfügbaren Leerrohrsysteme zusammen, welche entweder zur Vermietung oder zum Verkauf an den künftigen Netzbetreiber angeboten werden sollen oder können.

Dem Netzbetreiber bleibt es vorbehalten direkt mit der jeweils anbietenden Gemeinde Verhandlungen zum Ankauf oder zur Anmietung der Leerrohre zu führen und, gegebenenfalls, auch abzuschließen.

Art. 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Zweckvereinbarung erlischt ein Jahr nach der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Beteiligten bedarf. Die Zweckbindungsfrist beginnt

mit Inbetriebnahme der vollständigen Infrastruktur zur Breitbandversorgung. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist unzulässig.

Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Die Erklärung der Kündigung bedarf der Schriftform.

Art. 4

Finanzielle Vereinbarungen

Ein Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben (gem. Art. 10 Abs. 3 KommZG) wird nicht vereinbart, da die Aufgaben innerhalb der eigenen Verwaltungsgemeinschaft erfüllt werden.

Art. 5

Schlichtung, Klageerhebung

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten das Landratsamt Landshut als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung einzuschalten. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 40 VwGO).

Art. 6

Datenschutz

Die Gemeinden verpflichten sich, mit den ihnen anvertrauten Daten sorgsam umzugehen. Insbesondere dürfen Daten nur für die Zwecke verwendet werden, die für die Errichtung, den Betrieb und die Versorgung mit Breitband notwendig sind.

Art. 7

Schlussbestimmungen

Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vereinbarungsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen, gegebenenfalls unter Beteiligung der Schlichtungsstelle nach Art. 5 der Vereinbarung.

Zu dieser Zweckvereinbarung erfolgte die Zustimmung der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Neufraunhofen	Beschluss vom: 01.07.2024
Gemeinde Wurmsham	Beschluss vom: 23.07.2024

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da mit diesen entsprechenden Befugnissen der beteiligten Gemeinden auf die Gemeinde Wurmsham übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Sie ist nach Unterzeichnung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut bekanntzumachen und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Velden, den 30.07.2024

Gemeinde Wurmsham
Manuel Schott
Erster Bürgermeister

Gemeinde Neufraunhofen
Anton Maier
Erster Bürgermeister

(Nr. 20-0561 vom 02.08.2024)

PFLICHTGEBÜHREN IM BEREICH DES LEBENSMITTEL-, FUTTERMITTEL- UND VETERINÄRRECHTS (berichtigte Fassung) im Landkreis Landshut

Im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts führen die zuständigen Behörden entsprechend den europarechtlichen und nationalen Vorgaben amtliche Kontrollen durch. Um zu gewährleisten, dass zur Durchführung dieser Kontrollen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich Gebühren für diese Kontrollen erhoben.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ist insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und Rates vom 15. März 2017, in Kraft getreten am 14. Dezember 2019, über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.

Gebühren für Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und der Veterinärüberwachung sind kostendeckend zu erheben, vgl. auch Art. 16 Abs. 1 S. 1 GVVG.

Nach Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 erheben die zuständigen Behörden Pflichtgebühren für amtliche Kontrollen in folgenden Bereichen:

- Amtliche Kontrollen im Bereich der Fleischerzeugung und -verarbeitung (in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben)
- Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln
- amtliche Kontrollen zur Zulassung von Futtermittelbetrieben
- Kontrollen, die infolge eines festgestellten Verstoßes erforderlich werden.

Es obliegt dabei der Behörde, nach welcher Kostenerhebungsmethode des Art. 82 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 die Pflichtgebühren festgesetzt werden. Möglich ist die Festsetzung einer Pauschale (Art. 82 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/625) oder eine Festsetzung auf Grundlage der Berechnung der tatsächlich angefallenen Kosten (Art. 82 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2017/625) bzw. eine Kombination dieser Methoden.

Transparenzgebot

Gemäß Art. 85 VO (EU) 2017/625 haben die für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden die Informationen über die Berechnung ihrer Gebühren öffentlich zugänglich zu machen und so ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebührenfestsetzung zu gewährleisten.

I. Angaben nach Art. 85 Abs. 1 VO (EU) 2017/625

Informationen zur Kostenerhebung für die amtlichen Kontrollen nach Art. 79 Abs. 1 lit. a), Abs. 2, Art. 80 VO (EU) 2017/625

1. Angaben nach Buchst. a)

1.1 Angaben gem. i) Angewandte Festsetzungsmethode:

Berechnung gem. Art. 79 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 82 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 (Kombination der Methoden nach Art. 82 Abs. lit. a) der Verordnung (EU) 2017/625 und Art. 82 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/625)

Folgende Daten werden hierfür verwendet:

Lohnkosten der amtlichen Tierärzte: anteilig gemäß Arbeitszeitaufzeichnung und auf Grundlage des tariflichen Lohns gemäß § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages Fleischuntersuchung, des Arbeitgeberanteils bzgl. des Sozialkostenzuschlags sowie des Zusatzversicherungszuschlags und des Zeitzuschlags für Nachtarbeit.

Hinzu kommen individuell zu bestimmende anteilige Lohnnebenkosten in Bezug auf Urlaubs-/Krankheitsvergütung.

Die Krankheitsvergütung ergibt sich aus § 12 Abs. 1 S. 1 des Tarifvertrages Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung). Demnach erhalten Beschäftigte bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 11 wenn diese durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert werden, ohne dass sie ein Verschulden trifft.

Die Urlaubsvergütung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung. Demnach haben Beschäftigte in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts entsprechend § 11.

§ 11 TV-Fleischuntersuchung regelt, dass in den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 für jeden Werktag 1/300 der Entgelte (Stundenentgelte, Stückvergütungen, Zeitzuschläge, Entgelt im Krankheitsfall und Urlaubsentgelte sowie sonstige Zuschläge und Entgelte einschließlich einer Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 1 Satz 1, ausgenommen Leistungsentgelte, Jubiläumszuwendungen sowie Reisekostenvergütungen und Wegstreckenentschädigungen) des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt werden. Hat die/der Beschäftigte nicht für jeden Kalendermonat des vorangegangenen Kalenderjahres Entgelt erhalten, wird für jeden Werktag 1/25 der durchschnittlichen monatlichen Entgelte der abgerechneten vollen Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Landkreis Landshut aufgrund tariflicher Vorschriften verpflichtet ist, Entgelt im Krankheitsfall fortzuzahlen.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Bezüge im Krankheitsfall grundsätzlich auch von keiner dritten Stelle getragen werden, da die Aufwendungen des Arbeitgebers, die er aus Anlass einer Arbeitsunfähigkeit an seine Arbeitnehmer zu zahlen hat, grundsätzlich nur im Rahmen des Umlageverfahrens U1 erstattet werden. Arbeitgeber (Unternehmen) des öffentlichen Dienstes und/oder an die für Arbeitnehmer/innen des Bundes, der Länder oder Gemeinden geltenden Tarifverträge gebunden sind, sind jedoch von der Teilnahme am U1 Verfahren ausgeschlossen.

Lohnkosten des Verwaltungspersonals für die Gebührenerhebung: anteilig gemäß pauschaler Arbeitszeitangaben unter Anwendung der Personalvollkosten gemäß der vom StMFH für den öffentlichen Dienst veröffentlichten aktuellen Sätze (entsprechend des Leitfadens des StMUV zur Anwendung der lfd. Nrn. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses, Stand 14.12.2019, siehe Tabelle unter Nr. 1.2.4.1).

Kosten der Probeentnahmen (insb. Miete der Trichinenuntersuchungslabore): anteilig je Untersuchung

1.2 Angaben gem. ii) Angabe der Unternehmerkategorie:

Gewerbliche Schlacht-Großbetriebe

Ermittlung der Gesamtkosten je Tier										
Aus Personalkosten FU			aus Personalkosten TU		aus Nachzuschlag		aus Mietkosten		aus Mittelbare Personalkosten	
Personalkosten je Untersuchung/Tier			Kostenanteil Trichinenuntersuchung je Untersuchung/Tier	Kostenanteil Zuschlag Nacharbeit je Untersuchung/Tier	Mietkosten Trichinenlabor	Mittelbare Personalkosten je Untersuchung/Tier	Gesamtkosten Unmittelbar + Mittelbar			
aTA	aFA	Hilfskraft								
1	Rind	20,82 €	2,68 €	3,64 €	- €	1,04 €	- €	0,14 €	28,33 €	
2	Kalb	20,82 €	2,68 €	3,64 €	- €	1,04 €	- €	0,14 €	28,33 €	
3	Schwein (>25 kg)	2,78 €	0,36 €	0,49 €	0,25 €	0,14 €	0,006 €	0,14 €	4,15 €	
4	Ferkel (<25 kg)	2,78 €	0,36 €	0,49 €	0,25 €	0,14 €	0,006 €	0,14 €	4,15 €	
5	Schaf/Ziege	3,47 €	0,45 €	0,61 €	- €	0,17 €	- €	0,14 €	4,84 €	

1.3 Angaben gem. iii) zur Kostenaufschlüsselung

Im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts führen die zuständigen Behörden entsprechend den europarechtlichen und nationalen Vorgaben amtliche Kontrollen durch. Um zu gewährleisten, dass zur Durchführung dieser Kontrollen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich Gebühren für diese Kontrollen erhoben.

Keine Gebühren werden erhoben, wenn

- es sich um Regelkontrollen handelt, die zu keinen oder insgesamt nur geringfügigen Beanstandungen geführt haben und
- die Gebührenerhebung nicht in besonderen Rechtsvorschriften oder wegen besonderer Überwachungsbedürftigkeit vorgeschrieben ist. Solche Rechtsvorschriften, die die Gebührenerhebung vorschreiben, gibt es zum Beispiel für Kontrollen in Betrieben, die mit Fleisch umgehen.

Gebühren für bestimmte Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und der Veterinärüberwachung sind kostendeckend zu erheben. Rechtliche Vorgaben für die Gebührenerhebung enthalten insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 sowie das Kostengesetz und das Kostenverzeichnis.

In folgenden Bereichen sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben Pflichtgebühren zu erheben, Art. 79 VO (EU) 2017/625:

- Amtliche Kontrollen im Bereich der Fleischerzeugung und -verarbeitung (in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben)
- Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln
- amtliche Kontrollen zur Zulassung von Futtermittelbetrieben
- Kontrollen, die infolge eines festgestellten Verstoßes erforderlich werden

Grundsätzlich sind bei der Berechnung dieser Pflichtgebühren folgende Faktoren zu berücksichtigen, Art. 81 VO (EU) 2017/625:

- a) Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals – einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals –, das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- b) Kosten für Einrichtung und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstige Nebenkosten;
- c) Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- d) Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- e) Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- f) Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals;
- g) Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Als Hilfestellung zur Anwendung des Kostenverzeichnisses hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz außerdem einen Leitfaden (siehe https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/fleischhygienegebuehren/index.htm → „Weiterführende Informationen Download“) erarbeitet.

Im Leitfaden werden Vorgaben dazu gemacht, wie die Gebühren festzusetzen sind. In diesem Zusammenhang werden auch die berücksichtigungsfähigen Kostenbestandteile aufgezählt und

grundsätzliche Ausführungen zur Kostenpflicht von Kontrollen im Bereich des Futtermittel- und Veterinärrechts gemacht.

2. Angaben nach Buchst. b)

Das Landratsamt Landshut ist eine untere Staatsbehörde des Freistaates Bayern. Es hat seinen Sitz in 84036 Landshut, Veldener Str. 15.

II. Angaben nach Art. 85 Abs. 2 VO (EU) 2017/625

Bezugszeitraum für die den Gebühren zugrundeliegende Gebührenkalkulation ist grundsätzlich das vorangegangene Kalenderjahr, mithin 01.01.2023 – 31.12.2023.

Landratsamt Landshut,
Landshut den 22.07.2024

Dreier
Landrat

(Nr. 3 vom 05.08.2024)

Landshut, den 08.08.2024
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat